

## **WAHLORDNUNG**

FÜR DIE VERTRETERVERSAMMLUNG  
DES VERSORGUNGSWERKS  
DER WIRTSCHAFTSPRÜFER UND  
DER VEREIDIGTEN BUCHPRÜFER



VERSORGUNGSWERK DER WIRTSCHAFTSPRÜFER  
UND DER VEREIDIGTEN BUCHPRÜFER

IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN | KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Die Erste Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein- Westfalen (WPV) hat am 23. Juni 1997 gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Satzung des WPV die Wahlordnung beschlossen.

Die Wahlordnung ist nach Bekanntmachung in den Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen (WPK-Mitt. 1/1998) in Kraft getreten.

Die Vertreterversammlung hat Änderungen der Wahlordnung beschlossen, die nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin, ehemals Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen) bzw. durch dauerhafte Publikation im allgemein zugänglichen Bereich der

Internetseite des WPK unter [www.wpv.eu](http://www.wpv.eu) in Kraft getreten sind.

Die Daten der die Wahlordnung ändernden Beschlüsse sowie die Fundstellen der Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer bzw. auf der Internetseite des WPV sind nachfolgend abgedruckt.

**Beschluss vom 27. Juni 2000**

(WPK-Mitt. 3/2000);

**Beschluss vom 9. Juli 2002**

(WPK-Mitt. 3/2002);

**Beschluss vom 13. April 2011**

(WPK Magazin 3/2011);

**Beschluss vom 31. Mai 2016**

(allgemein zugänglicher Bereich der Internetseite des WPV – [www.wpv.eu](http://www.wpv.eu) – unter der Rubrik „Bekanntmachungen“).

## § 1

### WAHLGRUNDSÄTZE UND WAHLVERFAHREN

- (1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des WPV, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 10 der Satzung ruht oder bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen (§ 3 Abs. 3 der Satzung).
- (3) Die Briefwahl findet frühestens im neunten und spätestens im dritten vollen Kalendermonat vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung statt. Die Wahlfrist beträgt vier Wochen.
- (4) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfolgen durch dauerhafte Publikation im allgemein zugänglichen Bereich der Internetseite des WPV unter der Adresse [www.wpv.eu](http://www.wpv.eu). Jede Person erhält auf Antrag elektronisch einen Hinweis auf die Publikation. Alternativ oder kumulativ können Veröffentlichungen und Bekanntmachungen durch Mitglieder-rundschreiben erfolgen.

## § 2

### WAHLAUSSCHUSS

- (1) Der Wahlausschuss hat die Wahl zur Vertreterversammlung durchzuführen. Ihm obliegen hierbei alle Maßnahmen und Entscheidungen, die nach den Vorschriften über das Wahlverfahren erforderlich sind. Der Wahlausschuss hat das Wahlgeheimnis zu wahren.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt im vorletzten Jahr der Wahlperiode der Vertreterversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder den Wahlausschuss für die Wahl zur Vertreterversammlung. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses verhindert, so werden die stellvertretenden Mitglieder in der von der Vertreterversammlung festgelegten Reihenfolge tätig. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen wahlberechtigt und wählbar sein (§ 3 Abs. 4 der Satzung). Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sollen nur Personen berufen werden, die nicht beabsichtigen, sich um die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung zu bewerben.
- (3) Der Sitz des Wahlausschusses befindet sich bei der Geschäftsstelle des WPV. Der Wahlausschuss kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung zur Erfüllung seiner Aufgaben Geschäftsführer und Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Wahlhelfer in Anspruch nehmen.

- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
  - (5) Der Wahlausschuss entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Die stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses, die Geschäftsführer, die Wahlhelfer und vom Wahlausschuss durch Beschluss ausdrücklich zugelassene weitere Personen können an den Sitzungen des Wahlausschusses teilnehmen. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.
- d) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist; dabei ist auf die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder hinzuweisen,
  - e) den letzten Wahltag (Ablauf der Wahlfrist).

## § 4

### WÄHLERVERZEICHNIS

- (1) Die Wahlberechtigten sind in der Reihenfolge der Mitgliedsnummern in einem elektronischen Wählerverzeichnis mit den Daten (Name, Anschrift etc.) aufzuführen, die dem WPV vom Mitglied mitgeteilt worden sind. Das Wählerverzeichnis enthält neben der Mitgliedsnummer ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (2) Vom Beginn der Einsichtsfrist an sind Änderungen nur auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

## § 3

### ERSTE WAHLBEKANNTMACHUNG

Die Erste Wahlbekanntmachung enthält:

- a) die vom Wahlausschuss mit Unterstützung der Geschäftsstelle des WPV festgestellte vorläufige Anzahl der Wahlberechtigten,
- b) Ort, Dauer und Zeiten für die Einsichtnahme in das elektronische Wählerverzeichnis unter Hinweis auf §§ 4 bis 6 der Wahlordnung,
- c) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,

## § 5

### EINSICHTNAHME IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS

Die Wahlberechtigten können während der üblichen Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des WPV in das Wählerverzeichnis persönlich Einsicht nehmen. Die Einsichtsfrist beträgt mindestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ersten Wahlbekanntmachung. Die Geschäftsstelle erteilt Wahlberechtigten auf schriftliche Anfrage persönlich eine unverbindliche Auskunft hinsichtlich der Eintragung in das Wählerverzeichnis.

## § 6

### EINSPRÜCHE

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss schriftlich bis zum Ende der Einsichtsfrist gegenüber dem Wahlausschuss erhoben werden.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet binnen einer Woche nach Ende der Einsichtsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Anspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.

## § 7

### FESTSTELLUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSES

- (1) Nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist für das Einspruchsverfahren schließt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis und stellt es endgültig fest.
- (2) Änderungen hinsichtlich der Wahlberechtigung, die bis zum Tag der Feststellung des Wählerverzeichnisses eingetreten und dem WPV vom Mitglied schriftlich mitgeteilt worden sind, sind zu berücksichtigen.

## § 8

### WAHLVERFAHREN (LISTENWAHL ODER PERSONENWAHL)

- (1) Es wird nach Listen gewählt. Geht bis zum Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nur eine Liste ein, findet unter Verwendung dieser Liste eine Personenwahl statt.
- (2) Bei Durchführung einer Listenwahl werden die Sitze der Mitglieder und der 20 Ersatzmitglieder nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Listen in der Reihenfolge ihrer Bewerber verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes als Mitglied und des letzten Sitzes als Ersatzmitglied das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (3) Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus und steht auf seiner Liste ein Ersatzmitglied nicht mehr zur Verfügung, so rückt statt dessen das nächste Ersatzmitglied derjenigen Liste nach, der der Sitz nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zuzuteilen wäre.
- (4) Ist gemäß Absatz 1 Satz 2 eine Personewahl durchzuführen, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlberechtigte kann für jeden Wahlbewerber nur eine Stimme abgeben. Die 15 Wahlbewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder der Vertreterversammlung, die nächsten Wahlbewerber sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl als Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die gewählten Ersatzmitglieder rücken bei Ausscheiden von Mitgliedern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl in die Mitgliedschaft nach.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen mindestens 30 und dürfen höchstens 35 Namen enthalten. Bei jedem Bewerber sind der Familienname, der Vorname, Titel und akademische Grade, Berufsbezeichnungen sowie die berufliche Anschrift anzugeben.
- (3) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer Unterschrift beizufügen,
  - a) dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
  - b) dass sie mit der Bekanntgabe der in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten einverstanden sind,
  - c) dass sie im Falle ihrer Wahl das Amt als Mitglied oder als Ersatzmitglied der Vertreterversammlung annehmen,
  - d) dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind,
  - e) dass sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben.

Bei der Unterschrift ist eine Vertretung ausgeschlossen.

## § 9

### WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag der für die Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle des WPV eingegangen sein; sie erhalten einen Eingangsstempel und werden mit einem Eingangsvermerk eines Wahlhelfers unverzüglich dem Wahlleiter zugeleitet.
- (4) Ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so wird der Name in sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (5) Geht innerhalb der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen kein Wahlvorschlag ein, leitet der nach § 2 gebildete Wahlausschuss das Wahlverfahren nach den Regelungen dieser Wahlordnung erneut ein.

## § 10

### PRÜFUNG UND ZULASSUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Der Wahlleiter hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist sowie den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich den ersten auf dem Wahlvorschlag genannten Wahlbewerber; falls dieser nicht zu erreichen ist, wird der zweite auf dem Wahlvorschlag genannte Wahlbewerber benachrichtigt usw.
- (2) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen. Betreffen die Mängel nur einzelne Bewerber, so werden diese gestrichen.
- (3) Der Wahlleiter hat festzustellen, ob nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 eine Listenwahl oder eine Personenwahl durchzuführen ist. Bei Durchführung einer Listenwahl ist der Stimmzettel gemäß § 11 Abs. 2, bei Durchführung einer Personenwahl gemäß § 11 Abs. 3 zu erstellen.
- (4) Der Wahlleiter teilt dem ersten innerhalb der Frist gemäß § 3 Buchstabe d) in der Geschäftsstelle des WPV eingegangenen Vorschlag die Listennummer 1 zu; die weiteren Listen erhalten nach der zeitlichen Reihenfolge des Einganges die folgenden Listennummern. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Listen entscheidet das Los.
- (5) Der Wahlausschuss gibt den Wahlbewerbern die Möglichkeit, sich der Bedeutung der Wahl der Vertreterversammlung entsprechend angemessen in dem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts des WPV (Mitgliederbereich) vorzustellen. Hierzu kann ein Bild des Wahlbewerbers und ein vom Wahlbewerber unter Beachtung der Vorgaben des Wahlausschusses erstellter Text wiedergegeben werden.

## § 11

### STIMMUNTERLAGEN

- (1) Die Stimmunterlagen bestehen aus
  - a) dem Stimmzettel,
  - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung des WPV“,
  - c) einem an den Wahlausschuss adressierten größeren Rücksendeumschlag mit der Angabe: „Wahl der Vertreterversammlung des WPV“.
- (2) Bei Durchführung einer Listenwahl werden auf dem Stimmzettel alle zugelassenen Listen in numerischer Reihenfolge aufgeführt. Bei jeder Liste werden die vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste aufgeführt sind, mit den in § 9 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Angaben abgedruckt.

- (3) Bei Durchführung einer Personenwahl werden auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge, in der sie auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sind, mit den in § 9 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Angaben abgedruckt.
  - (4) Die Wahlunterlagen werden mit einfachem Brief an die im Wählerverzeichnis vermerkte Anschrift oder – falls vom Mitglied nach Feststellung des Wählerverzeichnisses schriftlich eine Änderung mitgeteilt worden ist – an die neue Anschrift versandt.
- a) auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen Personen, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet und den Stimmzettel in dem Wahlumschlag verschließt,
  - b) den Wahlumschlag in dem größeren freigemachten Rücksendeumschlag verschließt und dem Wahlausschuss zuleitet.
- (3) Eine Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens bei Ablauf der Wahlfrist dem Wahlausschuss vorliegt. Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

## § 12

### STIMMABGABE

- (1) Bei Durchführung einer Listenwahl gibt der Wahlberechtigte seine Stimme in der Weise ab, dass er
  - a) auf dem Stimmzettel die Liste, der er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet und den Stimmzettel in dem Wahlumschlag verschließt,
  - b) den Wahlumschlag in dem größeren Rücksendeumschlag verschließt und dem Wahlausschuss zuleitet.
- (2) Bei Durchführung einer Personenwahl kann jeder Wahlberechtigte jeweils so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er

## § 13

### ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

- (1) Die eingehenden Rücksendeumschläge werden mit einem Eingangsstempel versehen; in einer Eingangsliste wird täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge eingetragen. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge und stellt die Wahlberechtigung der Absender fest. Anschließend werden die Rücksendeumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen, in einer Urne gemischt und erst danach geöffnet.

- (3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Gültigkeit der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel werden die bei Listenwahl auf jede Liste und bei Personenwahl auf jeden Bewerber entfallenen Stimmen gezählt und das Wahlergebnis festgestellt. Der Wahlausschuss kann sich hierzu eines Stimmzettelscanners und anderer elektronischer Hilfsmittel bedienen.
- e) die bei Listenwahl jeder Liste und bei Personenwahl jedem Bewerber zugefallenen Stimmenzahlen,
- f) bei einer Listenwahl zusätzlich die jedem Wahlvorschlag zugefallene Stimmenanzahl sowie die Berechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge,
- g) die Namen der danach gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung.

## § 15

### BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES (ZWEITE WAHLBEKANNTMACHUNG)

- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis (Zweite Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung sind der Inhalt von § 16 Abs. 1–3 und die Anschrift des Wahlausschusses bekannt zu geben.
- (2) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich über die Wahl als Mitglied oder als Ersatzmitglied der Vertreterversammlung.

## § 14

### WAHLNIEDERSCHRIFT

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden vom Wahlleiter in einer Niederschrift festgehalten und unterzeichnet.
- (2) Die Wahlniederschrift muss enthalten:
  - a) die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses,
  - b) die Beschlüsse des Wahlausschusses,
  - c) die Zahl der Wahlberechtigten und Wähler,
  - d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,

## § 16

### WAHLANFECHTUNG

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Zweiten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem ersten Kalendertag nach Ablauf des Monats, in dem die Zweite Wahlbekanntmachung auf der Internetseite des WPV oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder bekannt gemacht worden ist. Wird das Ergebnis sowohl auf der Internetseite des WPV als auch durch Rundschreiben bekannt gemacht, ist der frühere Termin maßgeblich.
- (2) Die Wahlanfechtung, die keine aufschiebende Wirkung hat, kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist, sowie die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (3) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.
- (4) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Anfechtenden und demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben.

## § 17

### AUFBEWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachungen, Stimmzettel und sonstige Unterlagen), sowie die elektronischen Daten auf einem nicht überschreibbaren elektronischen Speichermedium, sind nach Beendigung der Wahl bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des WPV aufzubewahren.



VERSORGUNGSWERK DER WIRTSCHAFTSPRÜFER  
UND DER VEREIDIGTEN BUCHPRÜFER  
IN DER HOCHWIRTSCHAFTSBEREICHUNG DES ÖFFENTLICHEN RECHTS